



Deutschland

Staatsangehörigkeit

Wiedergutmachung



Lexilog-Suchpool



Merkblatt

zur Einbürgerung gemäß § 14 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)
für Personen, deren Vorfahren im Zusammenhang mit nationalsozialistischen
Verfolgungsmaßnahmen die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben

- für Personen, die im Ausland leben -

(Stand: September 2019)

Dieses Merkblatt bietet einen Überblick über die durch Erlasse des Bundesministeriums des Innern für Bau und Heimat geregelten Voraussetzungen einer Einbürgerung von Personen, deren Vorfahren im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, aber nicht zum Personenkreis des Artikels 116 Absatz 2 des deutschen Grundgesetzes (im Folgenden: Art. 116 Abs. 2 GG) gehören.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an das Bundesverwaltungsamt in Köln.

1. Wer kann eingebürgert werden?

1.1. Kinder, die nur deshalb keinen Anspruch auf Einbürgerung gemäß Art. 116 Abs. 2 GG nach ihrer Mutter besitzen, weil sie als vor dem 01.04.1953 ehelich geborene Kinder deutscher Mütter und ausländischer Väter vom Abstammungserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen waren.

1.2. Kinder, die nur deshalb keinen Anspruch auf Einbürgerung gemäß Art. 116 Abs. 2 GG nach dem Vater besitzen, weil sie vor dem 01.07.1993 als nichtehelich geborene Kinder deutscher Väter und ausländischer Mütter vom Abstammungserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen waren.

► Erläuterung dazu, wer nach Art. 116 Abs. 2 GG einen Anspruch besitzt, finden Sie im [Merkblatt zur Einbürgerung im Rahmen der Wiedergutmachung](#)

1.3. Kinder, unabhängig von ihrem Geburtsdatum, deren Eltern oder Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, sondern die deutsche Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit anderen NS- Verfolgungsmaßnahmen verloren hat:

- Vater oder Mutter hatten im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen durch Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit (Einbürgerung) in der Zeit vom 30.01.1933 bis zum 25.02.1955 die deutsche Staatsangehörigkeit verloren.
- Die Mutter hatte durch Eheschließung mit einem Ausländer oder Staatenlosen die deutsche Staatsangehörigkeit vor dem 01.04.1953 verloren.

Die Einbürgerungsmöglichkeit steht auch den Abkömmlingen dieser Kinder bis zum so genannten Generationenschnitt nach § 4 Abs. 4 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) zu. Dieser besagt, dass im Ausland geborene Kinder, deren für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit maßgeblicher Elternteil selbst nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren wurde, nur unter den dort bezeichneten Voraussetzungen die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben können. Die Möglichkeit zur erleich-

terten Einbürgerung haben daher letztmalig die in der Generationenfolge als Erste nach dem 31.12.1999 geborenen Abkömmlinge. Für deren minderjährige Kinder besteht aber eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2020.

Unter den nachfolgenden Voraussetzungen wird ein öffentliches Interesse an einer Einbürgerung bejaht. Unerheblich ist es, wenn frühere Einbürgerungsmöglichkeiten nicht genutzt wurden.

2. Unter welchen Voraussetzungen kann ich eingebürgert werden?

2.1. deutsche Sprachkenntnisse und Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland

Erforderlich sind einfache deutsche Sprachkenntnisse sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland. Diese werden von der für Ihren Wohnort zuständigen deutschen Auslandsvertretung in einem persönlichen Gespräch festgestellt. Bei diesem Gespräch wird eine wohlwollende Handhabung zugrunde gelegt.

2.2. Straffreiheit

Verurteilungen zu Geld- oder Freiheitsstrafen, auch wenn diese im Ausland erfolgt sind, können einer Einbürgerung entgegenstehen (§ 12a StAG).

2.3. Erfüllen der staatsbürgerlichen Voraussetzungen

Einzubürgernde Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen ein Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und eine Loyalitätserklärung abgeben.

3. Muss ich meine aktuelle Staatsangehörigkeit mit der Einbürgerung aufgeben?

Nein. Die Einbürgerung auf Grundlage der vorgenannten Kriterien setzt nicht die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit voraus.

Ob Sie Ihre bisherige Staatsangehörigkeit behalten oder verlieren, hängt allein vom Recht des Staates ab, dessen Staatsangehörigkeit Sie aktuell besitzen. Bitte informieren Sie sich daher auch frühzeitig vor der Einbürgerung bei den zuständigen Behörden Ihres Herkunftsstaates. Zu ausländischen Gesetzen und Regelungen kann das Bundesverwaltungsamt nicht beraten.

4. Können meine minderjährigen Kinder mit eingebürgert werden?

Minderjährige Kinder (unter 18 Jahre alt) können grundsätzlich zusammen mit Ihnen als Einbürgerungsbewerber/ Einbürgerungsbewerberin eingebürgert werden, wenn Sie für das jeweilige Kind sorgeberechtigt sind und mit dem Kind eine familiäre Lebensgemeinschaft besteht.

Wenn Sie selbst nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren wurden, können Ihre minderjährigen Kinder nur unter folgenden Voraussetzungen (so genannter Generationenschnitt) miteingebürgert werden:

- das Kind ist vor Ablauf der Übergangsfrist am 31.12.2020 geboren und
- der Antrag erfolgt zusammen mit dem Antrag des durch Erlass privilegierten Elternteils und
- der Antrag für das Kind geht vor dem 01.01.2021 beim Bundesverwaltungsamt ein.

5. Was muss ich tun, wenn ich einen Einbürgerungsantrag stellen möchte?

Bitte reichen Sie Ihren Einbürgerungsantrag bei Ihrer örtlich zuständigen deutschen Auslandsvertretung persönlich ein.

Ihre persönliche Unterschrift auf dem Einbürgerungsantrag (Zeile 19.4 bis 19.5) wird von der deutschen Auslandsvertretung **beglaubigt** werden.

Die deutsche Auslandsvertretung wird Ihre Angaben und Unterlagen überprüfen und anschließend Ihren Antrag mit einer Stellungnahme, insbesondere zu den vorhandenen Sprachkenntnissen und den Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland, an das Bundesverwaltungsamt weiterleiten.

Sehen Sie daher bitte davon ab, den Antrag unmittelbar an das Bundesverwaltungsamt zu senden, da dies aufgrund der notwendigen Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung zu Verzögerungen in der Antragsbearbeitung führt.

Sollten Sie für die Antragstellung Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an die nächste deutsche Auslandsvertretung. Dort erhalten Sie die Antragsvordrucke und werden, soweit erforderlich, entsprechend beraten.

6. Welche Vordrucke gibt es?

- Antrag EB: Antragsvordruck für Personen ab 16 Jahre
Minderjährige ab 16 Jahre werden in Fragen der Staatsangehörigkeit Volljährigen gleichgestellt; sie geben alle Erklärungen selbst ab.
- Antrag EBK: Antragsvordruck für Kinder unter 16 Jahren
Der Antrag ist von allen sorgeberechtigten Personen als gesetzliche Vertreter zu unterzeichnen.
- Anlage VA für Angaben zu Ihren Vorfahren
- Vollmacht: zur Bevollmächtigung eines Dritten

Die Vordrucke erhalten Sie:

- über die Internetseite des Bundesverwaltungsamtes www.bundesverwaltungsamt.de, dort unter dem Thema: Staatsangehörigkeit > Einbürgerung beantragen > Einbürgerung
- auf direkte Anforderung vom Bundesverwaltungsamt oder
- von der deutschen Auslandsvertretung.

7. Wie ist der Antrag auszufüllen?

Füllen Sie den Antragsvordruck deutlich, sorgfältig und in deutscher Sprache aus. Auch weiterer Schriftwechsel mit dem Bundesverwaltungsamt ist in deutscher Sprache zu führen.

Sie können die Vordrucke bequem als PDF-Formular am Computer ausfüllen und ausdrucken. Wenn Sie die Vordrucke handschriftlich ausfüllen, tun Sie dies bitte lesbar (möglichst in Druckbuchstaben) und sorgfältig.

Nachfolgend werden einzelne Punkte der Antragsvordrucke EB und EBK erläutert. Sollten darüber hinaus Fragen bestehen, lassen Sie sich von der zuständigen deutschen Auslandsvertretung beraten.

Zeile 1.8-1.9: „Familienstand“

Der Familienstand „verpartnert“ und „Lebenspartnerschaft aufgehoben“ sowie der Begriff „Lebenspartnerschaft“ beziehen sich auf eine eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (auch „eingetragene Lebenspartnerschaft“ genannt).

Zeile 2.2: „frühere Staatsangehörigkeiten“

Es sind hier nur Ihre Staatsangehörigkeiten anzugeben, die Sie aktuell nicht mehr besitzen und die Sie früher einmal besessen haben.

Beispiel: Sie haben diese Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung in einem anderen Staat verloren. Geben Sie den Zeitraum, währenddessen Sie die frühere Staatsangehörigkeit besessen haben, so genau wie möglich an.

Zeile 3: „Ich beziehe mich für meinen Antrag auf die (frühere) deutsche Staatsangehörigkeit von:“

Es ist anzukreuzen, welcher Ihrer Vorfahren im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat.

Bitte kreuzen Sie nur ein Kästchen an.

Folgen Sie den Anweisungen hinter dem Kästchen, das Sie angekreuzt haben. Für Angaben zu Ihren Vorfahren nutzen Sie die **Anlage VA**.

Wenn Sie eines der Kästchen in **Zeile 3.3** bis **3.5** angekreuzt haben, können Sie sich auch auf die Angaben eines/einer anderen Familienangehörigen zu den gemeinsamen Vorfahren beziehen (**Zeile 3.6**). Zum Beispiel wenn Sie zusammen mit Ihren Geschwistern oder einem Elternteil den Antrag einreichen, reicht es, wenn einer von Ihnen die Angaben zu den Vorfahren leistet und alle anderen auf diesen Antrag verweisen. Geben Sie dazu den vollständigen Namen und das Geburtsdatum der Person an, auf deren Angaben Sie verweisen. Handelt es sich um ein bereits abgeschlossenes Verfahren, geben Sie bitte das Aktenzeichen an, das auf der damaligen Staatsangehörigkeitsentscheidung (z. B. Einbürgerungsurkunde, amtliche Bescheinigung oder Bescheid) vermerkt ist.

Zeile 4: „Angaben zur Person meines Ehepartners oder meiner Ehepartnerin bzw. meines Lebenspartners oder meiner Lebenspartnerin“

Diese Angaben sind freiwillig. Angaben hierzu können aber Informationen enthalten, die im Rahmen der Antragsbearbeitung von Bedeutung sein können, insbesondere wenn Ihr Partner/Ihre Partnerin die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Zeile 5: „Meine Aufenthaltszeiten seit Geburt“ bzw. „Die Aufenthaltszeiten des Kindes seit Geburt“ (im Antrag EBK Zeile 4)

Bitte machen Sie hier so genau wie möglich Angaben zu Ihren Aufenthaltsorten und -zeiten, soweit die Aufenthalte außerhalb Ihres aktuellen Heimatstaates liegen.

Besuchsaufenthalte, Urlaubsreisen, Montageaufenthalte etc. bis zu sechs Monaten müssen nicht angegeben werden.

**Zeile 10.3: „Besuch eines deutschen Sprachinstituts“
(im Antrag EBK Zeile 6.3)**

Hier können Sie Angaben über einen Besuch bei einem deutschen Sprachinstitut (z. B. Goethe-Institut) oder den Erwerb eines deutschen Sprachdiploms (-zertifikats) machen. Geben Sie bitte an, wann Sie die Sprachprüfung bestanden haben (z. B. Datum des Zertifikats) und an welchem Niveau nach dem *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* sich die Prüfung orientierte (z. B. A1, B1).

Zeile 13: „Vermeidung von Mehrstaatigkeit“

Wenn Sie zum Personenkreis dieses Merkblattes (**siehe Nr. 1**) gehören, müssen Sie hier keine Angaben machen. Siehe Erläuterungen unter Nr. 3.

Zeile 15: „Angaben über Straftaten oder anhängige Ermittlungsverfahren“

Reichen Sie bitte ein aktuelles Dokument Ihres Heimatstaates bzw. Ihres Aufenthaltsstaates, welches umfassende Auskunft über Ihre strafrechtliche Unbescholtenheit gibt (so genanntes polizeiliches Führungszeugnis, Strafregisterauszug oder *Criminal record*) unmittelbar mit Ihrer Antragstellung ein.

Zeile 18: „Kinder, die in den Einbürgerungsantrag einbezogen werden sollen“

Kinder (unter 18 Jahre) können in den Einbürgerungsantrag eines Elternteils einbezogen werden.

Geben Sie hier bitte an, ob und wie viele Ihrer Kinder Sie in Ihren Antrag einbeziehen möchten. Für Kinder, die noch keine 16 Jahre alt sind, müssen Sie einen EBK-Antrag ausfüllen. Ist Ihr Kind 16 Jahre oder älter, muss es einen eigenen Antrag EB ausfüllen:

► **Antrag EBK für Kinder unter 16 Jahre, Zeile 2 : „Einbeziehung“**

Hier ist anzugeben, bei welchem Einbürgerungsantrag (Mutter oder Vater) der Antrag des Kindes einbezogen werden soll. Damit wird gewährleistet, dass Anträge von minderjährigen Kindern beim Antrag ihrer Mutter beziehungsweise ihres Vaters bleiben und gemeinsam bearbeitet werden können.

► **Sie sind bereits 16 Jahre oder älter, möchten aber in den Antrag eines Ihrer Elternteile einbezogen werden:**

Gehört eines Ihrer Elternteile zum Personenkreis des oben genannten Erlasses (siehe Nr. 1), können Sie, wenn Sie noch keine 18 Jahre alt sind, in den Einbürgerungsantrag Ihres Elternteils einbezogen werden. Vermerken Sie die Bitte um Einbeziehung sowie den Namen und das Geburtsdatum Ihres Elternteils in **Zeile 15** Ihres eigenen Antrages (Vordruck EB).

Erläuterung zu nur im Antrag EBK für Kinder unter 16 Jahren vorhandene Zeilen:

Zeile 1.10-1.15: „Angaben zum Kind“, hier: sorgeberechtigte Personen

Geben Sie alle sorgeberechtigten Personen (Vertretungsbefugte) an. In der Regel sind dies beide Elternteile oder nur die Mutter oder nur der Vater. Zur Vereinfachung des Verfahrens sollen Sie wählen, über wen der Schriftwechsel erfolgen soll (**Zeile 11.2**).

Sollten weder Mutter noch Vater das Sorgerecht ausüben, erläutern Sie dies bitte auf einem gesonderten Blatt und legen es dem Antrag bei.

Zeile 2: „Einbeziehung“

Siehe Erläuterungen zu Zeile 18 des Antrags EB.

8. „Anlage VA“ (Vorfahren) – Was muss ich beachten?

Füllen Sie für jede Generation jeweils eine Anlage VA vollständig aus (z. B. zu Ihren Eltern und Ihren Großeltern mütterlicherseits), bis zu der Person Ihrer Vorfahren, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit infolge von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen verloren hatte.

9. Welche Unterlagen sind erforderlich und beizufügen?

- Kopie Ihres aktuellen ausländischen Reisepasses oder Personaldokumentes (Seiten mit Passbild und Personalangaben), (siehe Zeile 19.2 im Antrag EB)
- Ihre Geburtsurkunde bzw. Abstammungsurkunde
- Heiratsurkunde Ihrer Eltern
- Ihre Heiratsurkunde (sofern Sie verheiratet sind)
- Geburts- oder Abstammungsurkunden, sowie Heiratsurkunden, Familienbücher (soweit vorhanden) für alle Vorfahren Ihrer aufsteigenden Linie, zurück bis zu der Person, die die deutsche Staatsangehörigkeit infolge von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen verloren hatte

Dazu gehören u. a. auch:

- Adoptionsunterlagen (Adoptionsurkunde, Gerichtsbeschluss)

- Scheidungsunterlagen (Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk)
 - Lebenspartnerschaftsurkunde
 - Unterlagen bezüglich Vaterschaftsanerkennung oder -feststellung
 - Unterlagen zur Namensänderung (antragstellende Personen und die maßgeblichen Vorfahren), u. a. Namensänderungsurkunden, Heiratsurkunden oder andere amtliche Unterlagen über die Namensführung
- Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit bis zu der Person Ihrer Vorfahren, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit infolge von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen verloren hatte

Weitere notwendige Unterlagen:

- aktuelles Führungszeugnis aus Ihrem Aufenthaltsstaat im Original
- gegebenenfalls ein Nachweis darüber, wann die maßgebliche Person Ihrer Ahnenreihe, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen war, eine fremde Staatsangehörigkeit angenommen hatte

Unterlagen, die Rückschlüsse auf die deutsche Staatsangehörigkeit zulassen

Zum Beispiel: Einbürgerungsurkunden, Bescheinigungen oder Urkunden über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung oder Option, Bescheinigung gem. § 15 Bundesvertriebenengesetz, Ernennungsurkunden bei Beamten/Beamtinnen, Staatsangehörigkeitsausweise, Heimatscheine, Urkunden oder Ausweise über Rechtsstellung als Deutscher, Reisepässe, Personalausweise und andere Ausweispapiere (auch alte), Meldebestätigungen, Vertriebenenausweise.

10. In welcher Form sind die Unterlagen vorzulegen?

Unterlagen (insbesondere Urkunden) müssen im Original oder in amtlich oder notariell beglaubigter Fotokopie des Originals vorgelegt werden. Fotokopien müssen vollständig sein, das heißt Vorder- und Rückseite des Dokuments müssen vorgelegt werden. Unbeglaubigte Fotokopien und Abschriften können grundsätzlich nicht anerkannt werden.

Beglaubigungen können nur durchgeführt werden von:

- (Staats-)Notaren oder
- Standesbeamten der Stelle, die den Eintrag in das Personenstandsregister vorgenommen hat oder
- deutschen Behörden (z. B. Meldeamt, Standesamt, Auslandsvertretung).

Beglaubigungen von anderen Stellen werden grundsätzlich nicht anerkannt.

Bei den Beglaubigungen ist darauf zu achten, dass die vollständige inhaltliche Übereinstimmung der Kopie mit dem Original beglaubigt wird.

Der Beglaubigungsvermerk muss im Original vorliegen, das heißt

- mit dem Originalstempel des Notariats oder Standesamtes und
- mit der Originalunterschrift des Notars/ der Notarin oder des Standesbeamten/ der Standesbeamtin.

Kopien von Beglaubigungsvermerken oder Beglaubigungsvermerke, welche lediglich die Unterschrift des Übersetzers/ der Übersetzerin beglaubigen, reichen nicht aus.

Ausländische öffentliche Urkunden (z. B. Personenstandsurkunden) **sind in der Regel** zu legalisieren bzw. mit einer Haager Apostille zu versehen.

Ausgenommen hiervon sind

- Personenstandsurkunden der EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz sowie
- internationale mehrsprachige Urkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde) aus: Bosnien-Herzegowina, Republik Moldau, Mazedonien, Montenegro, Serbien und der Türkei

Informationen zum Legalisierungsverfahren erhalten Sie von Ihrer zuständigen deutschen Auslandsvertretung. Dort können Sie zusätzlich weitere Informationen darüber erhalten, in welcher Form (Art der Beglaubigung) Sie die Urkunden Ihres Heimatstaates einreichen können.

Allen fremdsprachigen Unterlagen ist eine Übersetzung eines/einer vereidigten Übersetzers/Übersetzerin so beizufügen, dass die Übersetzung dem Original zweifelsfrei zugeordnet ist. Übersetzungen von nicht vereidigten Personen werden nicht anerkannt.

Hinweis: Originaldokumente können erst nach Abschluss des gesamten Verfahrens auf besondere Anforderung zurückgegeben werden. Es wird empfohlen, nur beglaubigte Kopien zu übersenden. Sollte ausnahmsweise einmal das Original einer Unterlage erforderlich sein, wird dieses nachgefordert.

11. Welche Gebühren werden erhoben?

Das Verfahren ist für Sie gebührenfrei.

Bitte beachten Sie, dass im Verfahren von Ihnen aufgewendete Sachkosten (z. B. die Beschaffung von Urkunden, Kosten für Übersetzungen und Beglaubigungen) sowohl im Falle der Einbürgerung als auch bei Erlass einer ablehnenden Entscheidung nicht ersetzt werden können.

12. Hinweis zum Datenschutz nach Artikel 13 und 14 EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Gemäß § 31 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) ist das Bundesverwaltungsamt als Staatsangehörigkeitsbehörde für Personen im Ausland berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist (Zweck).

Ausführliche Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 DSGVO erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes unter dem Thema: Staatsangehörigkeit sowie auf der weiterführenden Informationsseite zum jeweiligen Verfahren. Dort sind auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt.

13. Kontaktdaten

Postanschrift

Bundesverwaltungsamt
50728 Köln
Deutschland

Internetadresse

www.bundesverwaltungsamt.de

E-Mailadresse

staatsangehoerigkeit@bva.bund.de

Telefonnummern

+49 22899358-4485 oder +49 221758-4485 (Allgemeiner Auskunftsdienst)

zu unseren Servicezeiten Montag – Donnerstag 8:00 Uhr – 16:30 Uhr und Freitag 8:00 Uhr – 15:00Uhr

Faxnummern

+49 22899358-2846 oder +49 221758-2846